

b) Das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs ¹⁴¹⁾

Dieses Gesetz ist eine wichtige Ergänzung zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und zur Anordnung über den Umtausch und die Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld. Durch diese beiden Anordnungen wird lediglich der illegale Verkehr mit den effektiven Zahlungsmitteln bestraft, während hierdurch nicht erfaßt werden die Zahlungen an Westgläubiger und die Realisierung von Geldforderungen gegen Westschuldner. Aber gerade derartige Finanzgeschäfte können unsere Währung schwer schädigen, da sie unter Zugrundelegung des Westberliner Schieber- und Schwindelkurses vorgenommen werden. Die Methoden, die zur Umgehung der zahlungsverkehrsrechtlichen Bestimmungen angewandt werden, sind vielfältig. Typische Fälle sind die, daß Schuldner in der Deutschen Demokratischen Republik Barzahlungen an Westgläubiger während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik vornehmen oder \$n deren Bevollmächtigte leisten oder ihre Schuld gegen eine neu entstandene Forderung aufrechnen. Weiter umgehen sie das Gesetz, indem sie ihre Schuld gegenüber einem Westgläubiger dadurch tilgen, daß sie eine gegenüber einem dritten in Westdeutschland wohnhaften Bürger bestehende Forderung an ihren Gläubiger abtreten. Vielfältig sind auch die Methoden der Umgehung währungsrechtlicher Bestimmungen durch in der Deutschen Demokratischen Republik wohnende Gläubiger.¹⁴²⁾

Alle diese Manipulationen schädigen unsere Währung und gefährden die Volkswirtschaft unserer Republik, da durch sie den zuständigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik der Überblick über die Forderungen und Zahlungsverpflichtungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Westdeutschen genommen ist.

Schließlich werden von dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen **Zahlungsverkehrs auch bestimmte Verstöße gegen die innerdeutschen Handelsbeziehungen** erfaßt, wozu im wesentlichen die kleineren Einkäufe in West-Berlin mit Deutscher Mark der DNB gehören.

Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn die in Potsdam wohnende A. sich in West-Berlin ein Paar Gummischuhe oder ein Kilo Bohnenkaffee kauft und dabei Deutsche Mark der DNB in Zahlung gibt.

141) Hierzu sind ergangen:

- a) 1. Dfb. vom 30. 12. 1950 (aufgehoben durch § 15 Abs. 2 der 2. Dfb.),
- b) 2. Dfb. vom 1. 10. 1951 (GBI. S. 897),
- c) 3. Dfb. vom 12. 5. 1954 (GBI. S. 495),
- d) Anordnung vom 5. 3. 1955 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. Teil II, S. 105).

142) Ein Beispiel für die Umgehung der währungsrechtlichen Bestimmungen bietet auch die Entscheidung des BG. Schwerin in Neue Justiz 1953, Heft 5, S. 149 f.